

RS Vwgh 1989/4/20 85/18/0327

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.04.1989

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §13 Abs3;

AVG §63 Abs1;

AVG §63 Abs3;

AVG §63 Abs5;

VStG §24;

Rechtssatz

Ist eine Berufung in der "Ich-Form" abgefasst und mit der Unterschrift des Berufungswerbers versehen, dann besteht für die Berufungsbehörde keinerlei Veranlassung, dieses Schriftstück als vom Zentralbetriebsrat eingebbracht und nicht dem Berufungswerber zurechenbar anzusehen; deshalb erübrigts sich auch ein Verbesserungsauftrag.

Schlagworte

Berufungsrecht Begriff des Rechtsmittels bzw der Berufung Wertung von Eingaben als Berufungen

Verbesserungsauftrag Ausschluß Berufungsverfahren Verbesserungsauftrag Ausschluß Einschreiten einer juristischen Person Zurechenbarkeit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1985180327.X04

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>